

Zum § 1.

Der Ton liegt (vgl. die Vorbemerkungen am Schlusse) auf der Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung. Demgemäß wird ein Vertrag, in dem ein Künstler das Recht zur Vervielfältigung seines Werkes überträgt, nur dann als Verlagsvertrag angesehen, wenn darin die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung ausdrücklich ausgesprochen ist. Wo diese Pflicht fehlt, besteht auch kein Verlagsvertrag. Es braucht also durchaus nicht jeder Vertrag, der zwischen einem Verleger und einem Künstler (oder Schriftsteller) geschlossen wird, ein Verlagsvertrag zu sein. Vielmehr handelt es sich tatsächlich meistens um Abtretung entweder des gesamten oder des geteilten Urheberrechts gegen einmalige Abfindung. Im Kunstverlag pflegt man das einfach-Kauf zu nennen. Im Verhältnis zum Künstler hat dann der Verleger nur noch § 12 des Kunstgesetzes zu beachten.

Das Vervielfältigungsrecht kann geteilt oder ungeteilt übertragen werden. Die geteilte Rechtsübertragung war bisher und wird auch noch an bestimmte Verfahren geknüpft (Tiefdruck, Flachdruck, Hochdruck oder: Kupferdruck, Steindruck, Buchdruck). Aber durch neue technische Verfahren werden diese Grenzen immer wieder verschoben und wirtschaftlich unzulänglich. Im Kunstverlag hält man daher es für richtiger, nicht die Art der Reproduktionstechnik als ausschlaggebend anzusehen, sondern den wirtschaftlichen Zweck, den der Verleger mit der Reproduktion verfolgt.

Mit der von dem Urheber eines Werkes der bildenden Kunst einem anderen erteilten Vervielfältigungs-Erlaubnis (Lizenz) ist ebenfalls keine verlagsrechtliche Wirkung verbunden. Der Erlaubnisnehmer hat — dies ist der Brauch — lediglich das Recht, das Werk in den Grenzen der erteilten Erlaubnis zu benutzen, hat auch, wenn auf dem Werke der Name des Erlaubnisgebers angebracht ist, bei der Vervielfältigung diejenige Sorgfalt anzuwenden, die unter den obwaltenden Umständen üblicherweise erwartet werden darf. — Der Erlaubnisgeber überträgt, wenn nicht ausnahmsweise räumliche oder zeitliche Ausschließlichkeit der Lizenzübertragung ausdrücklich vereinbart ist, kein ausschließliches Recht. — Der Erlaubnisnehmer hat dem Erlaubnisgeber die vereinbarte Vergütung zu zahlen — der Erlaubnisgeber haftet dem Erlaubnisnehmer für Mängel an dem übertragenen Recht. — Ist ein örtlich oder zeitlich ausschließliches Recht übertragen, so wird erwartet, daß der Erlaubnisgeber auf Verlangen des Erlaubnisnehmers gegen Verletzungen des erteilten Rechtes durch Dritte gegen diese einschreite; aus eigenem Recht kann das der Erlaubnisnehmer nicht.

Kommissionsverlag kommt namentlich bei Einzelblättern der Griffelkunst öfters vor. Wenn der Künstler die Platte, die sein Eigentum bleibt, sowie die Abzüge auf seine Kosten herstellen läßt und die Abzüge einem oder mehreren Kunsthändlern überläßt, ohne das Vervielfältigungsrecht zu übertragen, gilt, was Pannier in seiner Legtausgabe des Gesetzes über Verlagsrecht (Reclam Nr. 1704) sagt, nach Verkehrs-sitte auch für den Kunstverlag:

Das Kommissionsgeschäft ist in HGB. §§ 383—406 und ergänzend in den Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag (§§ 611—630, 675) geregelt. Es hat folgende Besonderheiten:

1. Der Kommissionsverleger, der Kaufmann ist (HGB. § 1), hat bei der Vervielfältigung und Verbreitung die Interessen des Verfassers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.
2. Höhe der Auflage, Form, Ausstattung und Preis bestimmt der Verfasser, an dessen Weisungen der Verleger gebunden ist.
3. Aufwendungen, die der Kommissionsverleger den Umständen nach für erforderlich erachten durfte, hat der Verfasser zu ersetzen.
4. Der Kommissionsverleger erlangt kein Verlagsrecht. Gibt der Verfasser das Werk vertragswidrig noch anderweit in Verlag, so begeht er keinen Nachdruck, ist dem Kommiss-

sionsverleger vielmehr nur zum Schadenersatz verpflichtet. Der Kommissionsverleger kann im Falle eines Nachdrucks die Rechte des Urhebers nicht geltend machen.

5. Für Verlust und Beschädigung der von ihm verwahrten Abzüge haftet er dem Verfasser, es müßte ihn denn kein Verschulden treffen.
6. Der Kommissionsverleger hat dem Verfasser Rechnung zu legen. Die Zeit bestimmt die Verkehrs-sitte.
7. Ob bei der Kündigung eine Frist inne zu halten ist, entscheidet sich nach der Lage des Einzelfalles und nach der Verkehrs-sitte.

§ 2.

Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts unterzagt ist.

Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. für die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmungslage ist;
4. für die Benutzung des Werkes zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör;
5. für die Benutzung eines Schriftwerkes oder einer Abbildung zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.

Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.

Zum § 2.

Der Absatz 1 entspricht dem selbstverständlichen Herkommen; dagegen nicht Absatz 3. Absatz 2, 3. 1—4 sind für Kunstwerke gegenstandslos.

Dagegen kommt (zu Ziffer 5) in Betracht das Recht, ein Kunstwerk mittels mechanischer oder optischer Vorrichtungen vorzuführen (§ 15 des Kunstschutzgesetzes v. 1906). Dieses Recht wird dem Verleger vom Künstler durch die bloße Abtretung von Vervielfältigungsrechten nicht ohne weiteres übertragen, sondern muß ausdrücklich erworben werden. Hat aber der Verleger das Urheberrecht erworben, so ist das Recht zur optischen Vorführung einbegriffen.

Kommt es einmal zu einer gesetzlichen Regelung, so würde vielleicht an dieser Stelle etwas über das Recht am Bildgedanken (Sujet) zu sagen sein, also über die Frage, ob der Künstler den wesentlichen Inhalt eines in Verlag gegebenen Werkes zur Hervorbringung eines anderen Werkes benutzen darf. Unter Umständen kann eine solche Wiederholung (z. B. die farbige Wiedergabe eines Gemäldes, dessen farbige Vervielfältigung als Einzelblatt der Künstler einem Verleger übertragen hat, in einer Zeitschrift) den Verleger empfindlich schädigen. Hinwiederum kann es dem Verleger oft gleichgültig sein, wenn der Künstler den Bildgedanken einer Radierung in einem Gemälde wiederholt. Als Verkehrs-sitte und jedenfalls als berechtigter Anspruch des Verlegers kann behauptet werden, daß der Verlaggeber alles zu unterlassen hat, was den Verlagnehmer in den ihm übertragenen Rechten zu schädigen geeignet ist. Auch dem geltenden Recht entspricht es, daß die Wiederholung des Bildgedankens dem Künstler nur insoweit erlaubt ist, als es sich um eine neue eigentümliche Schöpfung handelt, wie sie auch jedem andern freisteht. — Verwickelt wird manchmal diese Frage durch die so häufige Vergebung von Teilrechten. Dann freilich ist das Recht am Bildgedanken beim Urheber zurückgeblieben, wie überhaupt alle Rechte, die der Verlagnehmer nicht ausdrücklich erworben hat.

§ 3.

Beiträge zu einem Sammelwerke, für die dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, dürfen von ihm anderweit verwertet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist.